



# **KUNDMACHUNG EINES AUSWAHLWETTBEWERBS**

## **Verfahren für die Einsetzung des Disziplinarrates der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer der Provinz Bozen**

*(laut Art.8 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 7.August 2012, Nr.137)*

**----- Fälligkeit 20. Januar 2023 -----**

GESTÜTZT auf die Verordnung für die Bestimmung der Mitglieder der Gebietsdisziplinarräte der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer des Nationalrats der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer (Art.8 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 7.August 2012, Nr.137), welche mit Beschluss vom 19.November 2012 genehmigt und im Amtsblatt des Justizministeriums Nr.23 vom 15.12.2012 veröffentlicht wurde,

WIRD ERKLÄRT, dass die Verfahren für die Einsetzung des Gebietsdisziplinarrats der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer der Provinz Bozen beim Kollegium der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer der Provinz Bozen ab sofort eröffnet sind.

Dem Gebietsdisziplinarrat obliegen die Aufgaben der Untersuchung und Entscheidung der Disziplinarfragen betreffend die im Berufsverzeichnis Eingetragenen.

Er besteht aus einer Anzahl von Mitgliedern, welche jener der Ratsmitglieder des Kollegiums der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer der Provinz Bozen entspricht.

Das Amt eines Mitglieds des Gebietsdisziplinarrats der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer der Provinz ist mit jenem eines Ratsmitglieds, Rechnungsprüfers sowie mit jedem beliebigen sonstigen Amt, das aufgrund einer Wahl innerhalb des Geometerkollegiums bekleidet wird, und mit dem Amt eines Nationalratsmitglieds unvereinbar.

Am Wettbewerb teilnehmen können all jene, die seit mindestens fünf Jahren ins Berufsverzeichnis eingetragen sind, die Beitragsleistungen jeglicher Art ordnungsgemäß erbracht haben, sowie die beruflichen Fortbildungsguthaben im geforderten Ausmaß aufweisen, unter Ausschluss:

- der Personen, die mit einem/einer anderen Freiberufler(in) verheiratet oder innerhalb des 4.Grades verwandt und/oder verschwägert sind, der/die in den Rat des Kollegiums der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer der Provinz Bozen gewählt ist;
- der Personen, die mit einem/einer anderen Freiberufler(in), der/die in den Rat des Kollegiums der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer der Provinz Bozen gewählt ist, Beziehungen aufgrund der gemeinsamen Abwicklung freiberuflicher und/oder unternehmerischer Tätigkeit unterhalten;
- der Personen, die mit unwiderruflichem Gerichtsurteil – unbeschadet der Wirkungen der Rehabilitierung – zur Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr für ein Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen, gegen die öffentliche Ordnung, gegen die



- Volkswirtschaft oder für ein Verbrechen im steuerrechtlichen Bereich oder zur Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren für irgendein nicht fahrlässiges Verbrechen verurteilt wurden;
- der Personen, die persönlichen vorbeugenden Maßnahmen unterzogen wurden, welche von der Gerichtsbehörde gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr.159, beschlossen wurden, unbeschadet der Wirkungen der Rehabilitierung;
- der Personen, die in den letzten fünf Jahren mit Disziplinarstrafen belegt wurden.

Die Mitglieder des Gebietsdisziplinarrats der Geometer und akademisch ausgebildeten Geometer der Provinz werden vom Präsidenten des Landesgerichts Bozen unter jenen Personen ernannt, welche in einem vom Rat des Geometerkollegiums vorgeschlagenen Namenverzeichnis aufscheinen.

Wer ins Geometerkollegium eingetragen ist und an der Auswahl für die Ernennung zu einem Mitglied des Gebietsdisziplinarrats teilzunehmen gedenkt, wird gebeten, seine Bewerbung **bis spätestens 20.01.2023** durch Zusendung des Antrags und des Lebenslaufs – einzig und allein unter Verwendung der vom Geometerkollegium erstellen Vordrucke –mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) an die Adresse [collegio.bolzano@geopec.it](mailto:collegio.bolzano@geopec.it) kundzutun.

Der Antrag und der Lebenslauf müssen unterzeichnet sein, bevorzugt mit digitaler Unterschrift.

Die Nichtvorlage des Lebenslaufs führt zum sofortigen Ausschluss des Bewerbers aus dem Auswahlverfahren.

Der Rat des Geometerkollegiums erstellt ein Verzeichnis von Kandidaten, die aufgrund der Überprüfung der vorgelegten Lebensläufe mit begründetem Beschluss ausgewählt werden und deren Gesamtzahl doppelt so hoch ist wie die Anzahl der Ratsmitglieder, welche anschließend vom Präsidenten des Landesgerichts zu ernennen sind.

Falls binnen der festgelegten Frist keine Bewerbung eintrifft oder nicht genügend Bewerbungen eintreffen, nimmt der Rat des Geometerkollegiums von Amts wegen die Ergänzung des betreffenden Verzeichnisses nach vorausgehender Einholung der Zustimmung der an der Bekleidung des Amtes Interessierten vor.

Nach der mit eigenem Ratsbeschluss erfolgten Genehmigung wird das Verzeichnis der Kandidaten auf der Internetseite des Geometerkollegiums oder jedenfalls mit Mitteln, die für die Verbreitung der Nachricht geeignet sind, veröffentlicht.

Das Verzeichnis der Kandidaten samt deren beruflichen Curricula wird an den/die Präsidenten/in des Landesgerichts Bozen übermittelt, damit dieser/e die Ernennung der wirklichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Gebietsdisziplinarrats vornimmt.

Die Ernennung des Disziplinarrats wird dem Geometerkollegium unverzüglich mitgeteilt, um – auf Betreiben des Präsidenten – die anschließende Einsetzung des



COLLEGIO DEI GEOMETRI E GEOMETRI LAUREATI della provincia di Bolzano  
KOLLEGIUM DER GEOMETER UND AKADEMISCHEN GEOMETER der Provinz Bozen

Gremiums zu ermöglichen, und die Veröffentlichung auf der Internetseite oder jedenfalls mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.

Die allfällige Ersetzung von Mitgliedern des Gebietsdisziplinarrats, welche wegen Ablebens, Rücktritts oder aus anderen Gründen ausscheiden, erfolgt aufgrund des Verzeichnisses der vom/von der Landesgerichtspräsidenten/in bereits ernannten Ersatzmitglieder unter Einhaltung der festgesetzten Reihenfolge.

Der Gebietsdisziplinarrat hat dieselbe Amtszeit wie der entsprechende Rat des Geometerkollegiums, und übt seine Funktionen bis zur tatsächlichen Einsetzung des neuen Gebietsdisziplinarrats aus.

Bozen, 19. Dezember 2022

Der Präsident  
Geom. Mag.dott. Gert Fischnaller